



Baden-Württemberg


REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadtplanung, Stadtentwicklung und
Städtebau
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Datum 08.05.2024
Name Meike Hahn
Durchwahl 0761 208-3167
Aktenzeichen RPF9-4700-38/4/2
(Bitte bei Antwort angeben)

per E-Mail: Bauleitplanung@schwaebisch-gmuend.de

 Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten mit Zieljahr 2035

Veröffentlichung gem. § 3 Abs.2 BauGB

Ihr Schreiben vom 03.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:

1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen

1.1. Geologie

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im [LGRB-Kartenviewer](#) entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale [LGRBwissen](#) und [LithoLex](#).

1.2. Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im [LGRB-Kartenviewer](#) abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal [LGRBwissen](#) beschrieben.

1.3. Bodenkunde

Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der BK50 abgerufen werden.

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, <https://lgrbwissen.lgrb-bw.de>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.

Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.

2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.1. Ingenieurgeologie

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im [Kartenviewer des LGRB](#) abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der [Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg](#) abgerufen werden.

2.2. Hydrogeologie

Auf die Lage mehrerer Wasserschutzgebiete im Bereich der Plangebiete wird hingewiesen. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Eine Übersicht der rechtskräftigen Wasserschutzgebiete kann über den Daten- und Kartendienst der [LUBW](#) eingesehen werden. Die Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote, etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird.

Sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.3. Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ ([ISONG](#)) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.

3. Landesbergdirektion

3.1. Bergbau

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Allgemeine Hinweise

Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)

Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im [LGRBanzeigeportal](#) zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse sowie weitere raumbezogene Informationen können der [LGRBhomepage](#) entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den [LGRB-Kartenviewer](#) sowie [LGRBwissen](#).

Insbesondere verweisen wir auf unser [Geotop-Kataster](#).

Beachten Sie bitte auch unser aktuelles [Merkblatt für Planungsträger](#).

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meike Hahn

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB \(pdf, 182 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Per E-Mail an:
stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de



83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Freiburg im Breisgau 22.05.2024
Name Lukas Fischer
Durchwahl 0761 208-1448
Aktenzeichen RPF83-2511-7764/4/4
(Bitte bei Antwort angeben)

 Aufstellung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten mit dem Zieljahr 2035 hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

- Ihr Schreiben vom 03.04.2024
- Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 09.05.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd - Waldstetten hat am 22.03.2024 in seiner öffentlichen Sitzung dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, der Begründung, dem Umweltbericht und dem Landschaftsplan zugestimmt. Auf dieser Grundlage wird die formelle Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Anhörung zur frühzeitigen Beteiligung wurde vom 20.02.2023 bis 21.04.2023 durchgeführt. Die höhere Forstbehörde wurde im Zuge der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt und hat hierzu eine Stellungnahme abgegeben.

Das Plangebiet umfasst die beiden selbstständigen Gemeinden Schwäbisch Gmünd und Waldstetten. Die Stadt Schwäbisch Gmünd bildet mit knapp 62.017 Einwohnern,

die sich auf 11.378 ha verteilen, den Schwerpunkt innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft. Das benachbarte Waldstetten kommt auf etwa 7.117 Einwohner und eine Fläche von 2.096 ha.

Der FNP stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB als vorbereitender Bauleitplan die voraussichtliche Art der Bodennutzung für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft dar und ist somit die Basis für die städtebauliche Entwicklung in Schwäbisch Gmünd und Waldstetten. Im FNP werden die Ziele der Raumordnung auf Ebene der Bauleitplanung umgesetzt und die Gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen mit den einzelnen Fachplanungen abgestimmt. Zentrale Aufgabe des FNP ist es, durch die Darstellung der erforderlichen Siedlungsflächen die Wohnraumversorgung sowie die Ausweisung von Gewerbeflächen und Sonderflächen zu sichern, um die vorhandene Infrastruktur auszulasten und insbesondere Arbeitsplätze zu schützen bzw. neu zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg, in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis, zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.

STELLUNGNAHME:

Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen ist von der Aufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd – Waldstetten, Wald gem. § 2 LWaldG sowohl unmittelbar als auch mittelbar betroffen. Insofern entstehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes und im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung forstrechtlichen Genehmigungspflichten.

Mit unserer Stellungnahme vom 09.05.2023 sind wir bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auf die grundsätzlichen forstrechtlich und -fachlich relevanten Aspekte eingegangen. Diese Stellungnahme behält somit weiterhin ihre Gültigkeit.

Analog zu unserer vorausgehenden Stellungnahme ist diese gleichermaßen aufgebaut. Einleitend wird auf die Darstellung der Waldflächen im zeichnerischer Teil des FNP eingegangen. Im Folgenden werden speziell die Punkte „*unmittelbare Waldbe-*

troffenheit (Waldinanspruchnahme)“ und „mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstand)“ sowie abschließend der Landschaftsplan unter dem Gesichtspunkt „Ausgleichsmaßnahmen mit Waldbetroffenheit“ forstrechtlich und forstfachlich gewürdigt.

1. Darstellung der Waldflächen im zeichnerischer Teil des FNP

Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen zeigt sich, dass im Zuge der Überarbeitung die Darstellung von Waldflächen an einigen Stellen korrigiert wurde. Hierfür bedanken wir uns. Allerdings zeigt sich auch, dass nach wie vor nicht alle Waldflächen gem. § 2 LWaldG vollständig erfasst und im zeichnerischen Teil des FNP-Entwurfes korrekt dargestellt wurden. Dementsprechend bitten wir diese Waldflächen der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort anzupassen und verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2023.

Gerne können Sie in Zweifelsfällen auf die untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis zugehen. Diese berät Sie im Einzelfall und legt die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG fest.

In Abgleich der vorgelegten Planunterlagen mit unserer Stellungnahme vom 09.05.2023, ist die u.a. exemplarisch genannte Waldfläche im Gewinn Georgishof (Gemarkung/Flur Schwäbisch Gmünd, Flst.-Nr. 1859) nach wie vor nicht bzw. falsch dargestellt. Wir bitten um entsprechende Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und entsprechender Darstellung im zeichnerischen Teil (s. Abb. 1-3).

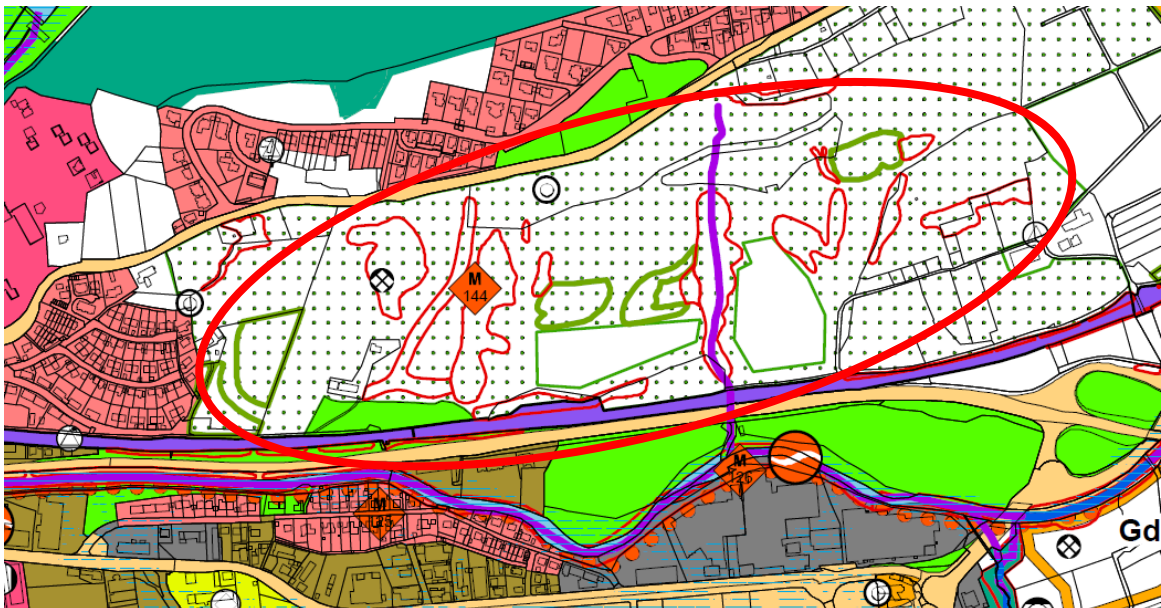


Abbildung 1: FNP-Entwurf zeichnerischer Teil - Bereich Georgishof (Flst.-Nr. 1859 gem. Schwäbisch Gmünd)



Abbildung 2: Orthophoto - Bereich Georgishof (Flst.-Nr. 1859 gem. Schwäbisch Gmünd)



2. Unmittelbare Waldbetroffenheit (Waldinanspruchnahme)

Abweichend von der frühzeitigen Beteiligung, soll Wald nun mehr in lediglich zwei Bereichen als andere Nutzungsart (Wohnbau- u. Gewerbefläche) dargestellt werden. Die Fläche „GdW4“ wurde um den Bereich des betroffenen Waldes verkleinert und der Zuschnitt verändert. Eine unmittelbare Waldbetroffenheit liegt somit nicht mehr vor. Diese Anpassung wird von der höheren Forstbehörde ausdrücklich begrüßt. Eine mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstandsregelung) ist hier dennoch zu beachten und in der nachgelagerten Bebauungsplanung zu konkretisieren. Weiteres zum Waldabstand entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Kapitel 3.

Nach dem aktuellen Planungsstand (formelle Beteiligung) liegt eine Inanspruchnahme von Waldflächen für die Wohnbau- und Gewerbeflächen WzGR1 / WzS1 und GdM4 vor.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.05.2023 beschrieben, wurde für das Schönblickareal (WzGR1 / WzS1) bereits eine Umwandlungserklärung (v. 20.01.2021) ausgestellt. Insofern ist lediglich für das Gewerbegebiet „GdM4“ ein Antrag auf Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde zu stellen. Bezüglich relevanter Aspekte zur Antragstellung bitten wir die Hinweise aus unserer Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zu beachten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die forstrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ebenso im Zuge der Flächennutzungsplanung – Umweltbericht – erfolgen muss. Dies lässt sich aus den Bestimmungen des § 2a BauGB i. V. m. der Anlage 1 Nr. 2 c ableiten.

Dem zur Folge ist im Umweltbericht, unter dem Kapitel B2.4.13 Wald/Forstwirtschaft der Eingriff verbal-argumentativ zu beschreiben und karografisch darzustellen (u. a. Beschreibung der beanspruchten Waldfläche hinsichtlich Baumarten, Alter, Waldfunktionen, Waldbiotope) sowie eine qualitative Eingriffsbewertung (Bilanzierung über Flächen und Faktoren) durchzuführen. Darüber hinaus ist der erforderliche forstrechtliche Ausgleich (Ersatzaufforstung, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen) zu beschreiben und ebenfalls karografisch in geeigneter Weise darzustellen.

Wir empfehlen die beschriebene Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung analog unserer „Handreichung zur Erstellung einer forstrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanz –

Hinweise, Anregungen, Handlungsoptionen“ vorzunehmen. Diese ist dieser Stellungnahme beigelegt.

Dementsprechend empfiehlt sich folgende Gliederung:

1. Darstellung der Waldinanspruchnahme (verbal u. kartografisch, s. o.)
2. Eingriffsbilanz
3. Ermittlung des Ausgleichsbedarfes (anhand von Flächen u. Faktoren)
4. Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen (verbal u. kartografisch)
5. Ausgleichsbilanz
6. Gesamtbilanz (Eingriff/Ausgleich)

Sollte der erforderliche Ausgleich für die Waldinanspruchnahme für das Gewerbegebiet GdM4 (Flst.-Nr. 1669/3 Gem. Schwäbisch Gmünd) im städtischen Wald geplant werden, ist hierzu ein Gemeinderatsbeschluss herbeizuführen. Wir regen an, dies im Zuge der laufenden Planungen durchzuführen. Die Zustimmung des Waldeigentümers der umzuwandelnden Waldfläche wird vorausgesetzt und ist spätestens im forstrechtlichen Verfahren, Antrag auf Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG, vorzuweisen.

Abschließend weisen wir redaktionell darauf hin, dass nicht der forstrechtliche Ausgleich eine Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG erfordert - wie im Umweltbericht geschrieben - sondern die geplante Änderung der Bodennutzungsart (Waldinanspruchnahme) an für sich. Der forstrechtliche Ausgleich ist viel mehr die gesetzliche Notwendigkeit, nachteilige Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen (vgl. § 9 Abs. 3 LWaldG). Wir bitten die Textpassage im Umweltbericht auf Seite 45 entsprechend anzupassen.

Anforderungen gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Flächennutzungspläne sind nach Anhang 5 des UVPG „Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme“ unter Ziffer 1.8 gelistet. Laut Kapitel 1.2 der *Begründung zum Vorentwurfs Flächennutzungsplan* ist eine strategische Umweltprüfung in Form eines Umweltberichts vorzunehmen. Dies entspricht den Vorgaben des § 40 UVPG i. V. m § 2 Abs. 4 BauGB.

Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG gehören nach Nummer 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG zu den „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die maßgebenden Größenwerte ergeben sich aus der Anlage 1 des UVPG. So ist bei Waldumwandlungen nach

§§ 9 und 10 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, von 5 bis 10 ha eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen. Ab 10 ha ist eine UVP durchzuführen.

Mit dem vorliegenden FNP Vorentwurf sollen Waldflächen nun mehr in zwei „Arealen“ WzGr1, WzS1 (ca. 0,7485 ha) sowie GdM4 (ca. 0,61 ha) überplant und somit in Anspruch genommen werden. Für das „Schönblick-Areal“ (WzGr1, WzS1) wurde bereits eine Umwandlungserklärung am 20.01.2021 ausgesprochen, jedoch ist dieses Vorhaben u. E. nach als „hinzutretendes kumulierendes Vorhaben“ i. S. d. § 11 Abs. 3 Nr. 3 UVPG zu betrachten. Infolgedessen wird in Summe der Schwellenwert von 1,0 ha für eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls übertroffen.

Die standortsbezogene Vorprüfung ist als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen (vgl. § 2 Abs. 2, § 2a, § 4c BauGB). Insofern sind die Inhalte des Umweltberichtes (gemäß Anlage 1 BauGB), bezogen auf die geplante Waldumwandlung, entsprechend der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien i. S. einer standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG) abzubilden und abzuprüfen. Eine Verlagerung der standortsbezogenen Vorprüfung auf das forstrechtliche Verfahren der Umwandlungserklärung – wie im Umweltbericht beschrieben – ist nicht möglich. Dementsprechend bitten wir, die betreffende Textpassage im Umweltbericht auf Seite 44 zu streichen.

In unserer Stellungnahme vom 09.05.2023 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung, aus rein forstfachlicher Sicht, nicht erforderlich ist. Dies entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Durchführung einer standortsbezogenen Vorprüfung.

Der Übersichtlichkeit halber regen wir an, die standortsbezogene Vorprüfung in einem Unterkapitel des Kapitels B2.4.13 Wald/Forstwirtschaft im Umweltbericht abzuhandeln.

3. Mittelbare Waldbetroffenheit (Waldabstand)

Im Kontext einer vorausschauenden Bauleitplanung bitten wir bereits im Zuge der Flächennutzungsplanung die gesetzliche Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO miteinzuplanen. Konfliktfelder zwischen Gebäuden / baulichen Anlagen mit Feuerstätten und Waldflächen inkl. deren Bewirtschaftung können somit weitgehend vermieden bzw. reduziert werden.

a) Geplante Wohnbaugebiete und Gewerbeflächen

Bereits in unsere Stellungnahme vom 09.05.2023 haben wir auf die Waldabstandsregelung hingewiesen. An dieser Stelle bedanken wir uns einerseits für die Aufnahme unserer Hinweise zur Waldabstandsregelung, auch in Hinblick auf die geplanten Fotovoltaikanlagen. Andererseits weisen wir explizit darauf hin, dass der Waldabstand von 30 m grundsätzlich eingehalten werden muss. Dies gilt von Gebäuden / baulichen Anlagen mit Feuerstätten zum Wald bzw. umgekehrt! Eine pauschale Legitimation der Unterschreitung von Waldabstandsflächen wie im Umweltbericht unter B2.4.13 Wald/Forstwirtschaft - Mittelbare Waldbetroffenheit beschrieben - "*Abweichungen von den gesetzlichen Abstandsflächen können ausnahmsweise zugelassen werden*" - ist nicht zulässig. Bei der Waldabstandsregelung gem. § 4 Abs. 3 LBO handelt es sich um eine sicherheitsrelevante Festlegung. Ausnahmen können nur im konkreten Einzelfall von der nach Baurecht örtlich zuständigen Behörde zugelassen werden, sofern die hierfür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Die nach Baurecht zuständige Behörde trägt somit auch die Verantwortung dieser Entscheidung!

Weiter regen wir an, dass die Waldabstandsregelung (30 m) in den Steckbriefen als Maßnahme entsprechend verbalisiert wird. Dies wurde bislang nicht konsequent umgesetzt.

In folgender Aufzählung werden Wohnbau- bzw. Gewerbeflächen genannt, welche nach aktuellem Planungsstand direkt an Wald angrenzen und den gesetzlich geforderten Waldabstandsbereich auf Teilfläche überlappen. Aufgrund der Vielzahl der „Berührungspunkte“ ist diese Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend!

• BtW9	• GbGr2
• GdSO	• GdM4
• GdW4	• HkM1
• GdV2	• HhW11
• GbGr1	• SdG1
• GbW4	• WzS1
• WzW2	• WzGr1

Im Falle einer geplanten Bebauung von Gebäuden / baulichen Anlagen mit Feuerstätten auf Flächen der Ver-/Entsorgung, wie beispielsweise „GdV2“, ist auch dort grundsätzlich die Waldabstandsvorschrift zu beachten.

Eine (nachträgliche) Herstellung des erforderlichen Waldabstands durch Waldumwandlung kann regelmäßig nicht in Aussicht gestellt werden, da die entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Daher raten wir, die Lage und Grenzen der benachbarten Waldflächen mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis abzustimmen und die Waldabstände ggf. durch Ausformung/Ausrichtung des Baufensters sicherzustellen. Darüber hinaus bitten wir später, im Rahmen der qualifizierten Bauleitplanung, die Waldabstände entsprechend des § 9 Abs. 6 BauGB im zeichnerischen Teil der jeweiligen Bebauungspläne darzustellen.

b) Geplante Sondergebiete für Freiflächenfotovoltaik

In der gegenständlichen Gesamtfortschreibung sind u. a. Freiflächenfotovoltaikanlagen geplant, welche an Waldflächen direkt angrenzen. Im Dokument „07 Teil 5 - Fotovoltaik Potentialflächen“ wird in Bezug auf den Waldabstand geschrieben, dass Abstände von Photovoltaik-Anlagen zu Waldflächen nicht eingeplant sind. Weiter sollen die Abstände nach § 4 Abs. 3 LBO sowie ausreichende Abstände aufgrund von Beschattung und herabfallendem Laub sind im Rahmen der Bebauungsplanung -auch im Hinblick auf die Topographie- im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

Entsprechend unserer Stellungnahme vom 09.05.2023 bitten wir ebenfalls die genannten Aspekte zur Minimierung von u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Nutzungskonflikten zu beachten. Aktuell entsteht der Eindruck, dass lediglich Einbußen hinsichtlich der wirtschaftlichen Nutzung der Anlagen durch den Wald gesehen werden. Jedoch können durchaus Nutzungskonflikte bzw. Nutzungser-

schwernisse (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen) sowie Waldbrandgefahren durch die Freiflächenfotovoltaikanlagen auf den Wald entstehen.

Wir bitten diese Aspekte ebenfalls im Dokument „07 Teil 5 - Fotovoltaik Potentialflächen“ mit aufzunehmen.

4. Landschaftsplan – Ausgleichsmaßnahmen mit Waldbetroffenheit

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise zur frühzeitigen Beteiligung möchten wir uns an dieser Stelle bedanken. Im Übrigen verwiesen wir auf die Ausführungen zum Landschaftsplan in unserer Stellungnahme vom 09.05.2023 zur frühzeitigen Beteiligung.

Zu Maßnahmen nach 6.1.16 Entfernung / Umbau landschaftsuntypischer Fichtenaufforstungen:

Das hier benannte Maßnahmenkonzept „Umbau landschaftsuntypischer Fichtenaufforstungen“ ist unter Einbeziehung der standörtlichen und klimatischen Rahmenbedingungen grundsätzlich forstfachlich nachvollziehbar.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass das ausgegebene Ziel einer Begrenzung des Douglasienanteils von maximal 10 % an der Baumartenzusammensetzung unter Umständen stark in das Eigentumsrecht der Waldbesitzenden eingreift. Der Waldbesitzende ist grundsätzlich in seiner Bewirtschaftung frei, solange dieser sich an die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Waldgesetzes (§§ 12 ff LWaldG) sowie anderer betroffener Rechtsvorschriften hält.

Vonseiten der Forstverwaltung unterstützen wir grundsätzlich die nachhaltige Bewirtschaftung sowie den Aufbau und den Erhalt stabiler klimaangepasster Mischwälder. Dennoch muss das Grundrecht wie das Eigentumsrecht der Waldbesitzenden gewahrt bleiben. Eine pauschale Ausweisung von Zielen im Plangebiet über alle Waldbesitzarten hinweg sehen wir kritisch und widerspricht u. U. rechtlichen Bestimmungen.

Zwar entfaltet ein Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan keine Verbindlichkeit gegenüber Dritter, ist wohl aber behördenverbindlich. Die unteren Forstbehörden, wel-

che den Kommunal- und Privatwald betreuen, müssen alle Planungen berücksichtigen. Darüber hinaus sind sie an die Eigentümerziele der Waldbesitzenden sowie an die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landeswaldgesetzes gebunden. Die Bewirtschaftung der Wälder wird anhand von Betriebsplänen, unter Einbeziehung der Eigentümerzielsetzung, im Kommunalwald verbindlich sowie im Privatwald freiwillig, festgeschrieben (vgl. §§ 50 u. 51 LWaldG).

Aus diesem Grund sehen wir in dem benannten Entwicklungsziel einen Konflikt zu bestehenden rechtlichen Bestimmungen und Verpflichtungen. Daher schlagen wir vor, die Begrenzung von maximal 10 % Douglasie zu streichen. Vergleicht man darüber hinaus diese Forderung mit dem derzeit gültigen Standard von FSC (max. 20 % Douglasie), so wird selbst dieser deutlich unterschritten! Zudem gelten die FSC-Standards nur für Betriebe, welche sich hierzu freiwillig verpflichtet haben.

Sollten ggf. Wünsche bestehen, Baumartenanteile exklusive für den städtischen Wald zu definieren, so wäre die Forsteinrichtungsplanung gem. § 50 LWaldG die entsprechende Fachplanung. Diese wird im Kommunalwald alle 10 Jahre durch die höhere Forstbehörde injiziert und zusammen mit der unteren Forstbehörde für den jeweiligen Betrieb durchgeführt.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fischer

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.